

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 16. Dezember 2009, Zahl: 612-7/276/2009-Wi, mit der die für die Verbreiterung der „Badstraße“, somit der öffentlichen Wegparzelle Nr. 909, KG 72105 Ebenthal, in Anspruch genommenen Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

Die zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle Nr. 909, KG 72105 Ebenthal, vorgesehenen Trennstücke „1“ bis „16“ aus den Grundstücken Nr. 870, 874, 347, 339/2, 338/2, 347, 875, 349, 870, 876, 275/5, 275/4 und 276/8, alle KG 72105 Ebenthal, laut Teilungsentwurf der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, GZ 6320/09 mit dem Gesamtflächenausmaß von rund 2.780 m² werden als öffentliche Straße festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger